



Ausfüllhilfe für Fortbestehen der Erlaubnis nach § 14.4 WaffG und § 14.5 WaffG

Bitte Allgemein zu beachten:

- Verwenden Sie bitte die aktuellen Formulare von unserer Internetseite
- Füllen Sie die Formulare vollständig aus und achten Sie darauf, daß alle Unterschriften und Stempel vorhanden sind
- Bitte heften Sie die Formulare NICHT zusammen
- Wenn Sie WBK Kopien einreichen, auf denen Waffen eingetragen sind, die sie nicht als Sportschütze erworben haben (z.B. Jagdwaffen), so kennzeichnen Sie diese bitte auf den Kopien
- Sportschützenkontingent: 2 mehrschüssige Kurzwaffen und 3 halbautomatische Langwaffen (Ersteintragsdatum ausschlaggebend), die ersten 10 Waffen auf der gelben WBK
- Wechselsysteme, Jagdlich erworbene Waffen und Erbwaffen (Auf Erben WBK) werden NICHT dem Grundkontingent angerechnet
- Repetier Langwaffen mit glatten Läufen werden zur zeit generell als Überkontingentwaffen gewertet
- Der Antragsteller muss Mitglied in einem Schießsportverein und einem anerkannten Schießsportverband sein

Noch ein wichtiger Hinweis : Schießbücher sind in keinem Fall der Behörde zu überlassen – auch keine Kopien. Und auch bei Aufbewahrungskontrollen sind Fragen nach dem Schießbuch nicht zulässig. Aufbewahrung und Bedürfnis (dazu dient das Schießbuch) sind zwei völlig unterschiedliche Regelungen. Es gibt übrigens keine generelle gesetzliche Forderung, ein Schießbuch zu führen. Das Waffengesetz verlangt den Nachweis der „schießsportlichen Aktivitäten“. Eine Vorgabe, wie diese zu erbringen/aufzeichnen sind gibt es nicht. Die Bestätigung der schießsportlichen Aktivitäten erfolgt immer durch den Verband.

<u>Prüfung nach § 14.4 WaffG</u>	<u>Prüfung nach § 14.4 WaffG</u>	<u>Prüfung nach § 14.5 WaffG</u>
<u>IM Sportschützengrundkontingent</u> <u>Waffenbesitz und / oder Munitionserwerbserlaubnis seit</u> <u>MEHR als 10 Jahren</u>	<u>IM Sportschützengrundkontingent</u> <u>Waffenbesitz und / oder Munitionserwerbserlaubnis seit</u> <u>WENIGER als 10 Jahren</u>	<u>ÜBER Sportschützenkontingent</u>
Nur nach Aufforderung durch Ordnungsbehörde	Nur nach Aufforderung durch Ordnungsbehörde	Nur nach Aufforderung durch Ordnungsbehörde
Kann durch Verein direkt bestätigt werden	Muss vom Verband bestätigt werden - Antragsformular des BSV	Muss vom Verband bestätigt werden - Antragsformular des BSV
	Anlage 1 des Antragsformulares ist auszufüllen und einzureichen Keine Wettkampfnachweise erforderlich	Legen Sie eine von der Behörde gestellte Auflistung der zu überrprüfenden Waffen bei, ansonsten kann Anlage 1 des Antragsformulares ausgefüllt werden Wettkampfnachweise in der Anlage mit A-Z kennzeichnen
	Kopien aller WBKs (Vorder- und Rückseite) sind einzureichen	Kopien aller WBKs (Vorder- und Rückseite) sind einzureichen
	Schiessnachweise mit einer beliebigen eigenen erlaubnispflichtigen Waffe sind für 2 Jahre rückwirkend ab Antragstellung einzureichen : Regelmäßiges Schießen : 1 mal pro Quartal (4 mal pro Jahr) Unregelmäßiges Schießen: 6 mal pro Jahr Bei Besitz von Kurz- und Langwaffen sind die Schiessnachweise für beide Waffengattungen zu erbringen Es kann eine Kopie des Schiessbuches oder das Formular "Nachweis der Sportschützeigenschaften" von der BSV Webseite eingereicht werden	Schiessnachweise mit jeder das Grundkontingent überschreitenden Waffenart (Kurz-Langwaffe) sind für 2 Jahre rückwirkend ab Antragstellung einzureichen : Regelmäßiges Schießen: 12 mal pro Jahr (monatlich) Unregelmäßiges Schießen: 18 mal pro Jahr (jedoch gleichmäßig über das Jahr verteilt) Es kann eine Kopie des Schießbuches oder das Formular "Nachweis der Sportschützeigenschaften" von der BSV Webseite eingereicht werden Pro Tag dürfen Schießnachweise mit jeder Waffenart (Lang-, Kurzwaffe) eingereicht werden, die jedoch auch bei unregelmäßigem Schießen gleichmäßig über das Jahr verteilt sein müssen
		Wettkampfnachweise sind für 2 Jahre rückwirkend ab Antragstellung einzureichen : Für JEDE Waffe, die das Grundkontingent überschreitet ist 1 Wettkampfnachweis mit dieser Waffe pro Jahr einzureichen Dieser ist mit A-Z zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung ist in Anlage 1 des Antrags bei der entsprechenden Waffe zu vermerken Wettkämpfe werden ab Vereinsebene anerkannt und können in Form von Urkundenkopien, Ergebnislisten oder einer schriftlichen Bestätigung des OSMs erfolgen Es werden auch Wettkämpfe anderer Verbände anerkannt
	Bearbeitungsgebühr (35€ je Antrag)	Bearbeitungsgebühr (35€ je Antrag)